

BGer 1C_351/2017 vom 29. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_351_2017

FR: TF 1C_351/2017 du 29 juin 2017

IT: TF 1C_351/2017 del 29 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Die Gemeinde Rothenburg hiess mit Entscheid vom 3. April 2017 die Einsprache von A._____ gegen das Baugesuch der C._____ AG teilweise gut, soweit sie darauf eintrat. Dagegen erhob A._____ am 25. April 2017 Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Mit Verfügung vom 27. April 2017 forderte das Kantonsgericht Luzern A._____ auf, bis zum 12. Mai 2017 einen Kostenvorschuss von Fr. 300.-- zu bezahlen, ansonsten auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unter Kostenfolgen nicht eingetreten werde. Am 3. Mai 2017 teilte die C._____ AG dem Gericht mit, dass sie die Liegenschaft an die B._____ AG verkauft habe. Auf gerichtliche Aufforderung hin gab die B._____ AG am 19. Mai 2017 bekannt, dass sie im Beschwerdeverfahren in die Stellung der C._____ AG eintrete. Mit Urteil vom 23. Mai 2017 trat das Kantonsgericht Luzern auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht ein, da innert Frist der Kostenvorschuss nicht eingegangen sei. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- auferlegte das Kantonsgericht entsprechend dem Ausgang des Verfahrens A._____.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 26. Juni 2017 (Postaufgabe 27. Juni 2017) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 23. Mai 2017. Sie stellt den Antrag, die ihr auferlegten Gerichtskosten von Fr. 300.-- seien ihr zu erlassen.

Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen (Art. 42 BGG). Bei Verfassungsprüfungen besteht eine qualifizierte Rügepflicht. Die Rüge muss in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin beanstandet lediglich den Kostenpunkt des kantonsgerichtlichen Urteils. Sie nennt indessen keinen zulässigen Beschwerdegrund und vermag mit ihren Ausführungen nicht aufzuzeigen, inwiefern ihr das Kantonsgericht in rechts- bzw. verfassungswidriger Weise die Gerichtskosten auferlegt haben sollte. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Indessen ist davon abzusehen, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.